

E. Anhang.

I. Der Einfluß des Hilfsdienstes auf bestehende Verträge.

Hat der Krieg an sich schon eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gebracht, so wird sich der Umschwung unter der Herrschaft des SDG. voraussichtlich noch stärker bemerkbar machen. Die Rechtsfolgen des Hilfsdienstes decken sich zum Teil mit den durch den Kriegszustand überhaupt hervorgerufenen, gehen teilweise aber über diese hinaus, wie es der Eigenart einzelner durch den Hilfsdienst gezeitigten wirtschaftlichen Erscheinungen entspricht. Es sei von vornherein bemerkt, daß sich bestimmte, immer und überall anwendbare Regeln nicht aufstellen lassen, vielmehr im einzelnen Falle dessen besondere Umstände von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Die nachstehenden Ausführungen geben nur allgemeine Richtlinien unter Hervorhebung der für die rechtliche Beurteilung in Betracht kommenden Gesichtspunkte.

1. Dienstverträge.

Allen Dienstverträgen — mögen sie nach BGB., HGB. oder der GewD. zu beurteilen sein — ist die beiden Teilen eingeräumte Befugnis eigentümlich, das Beschäftigungsverhältnis beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ vorzeitig zu lösen, §§ 626 BGB, 70 HGB., 124 a GewD. Diese „Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist“ steht dem Dienstberechtigten (Prinzipal, Arbeitgeber) stets zu, wenn ihm die Arbeitskraft des Arbeitnehmers durch dessen Eintritt in den Hilfsdienst völlig entzogen wird. Der Anspruch auf das Sechswochengehalt nach § 63 HGB. ist dabei den Handlungsgehilfen ebenso zu versagen, wie es von Seiten der Oberlandesgerichte (im Gegensatz zu zahl-



reichen Gewerbeberichten) aus Anlaß der Einberufung zum Heeresdienste geschehen ist. Wird die Tätigkeit des Dienstverpflichteten von dem Hilfsdienst nicht völlig in Anspruch genommen, so daß er noch, wenn auch in beschränktem Umfange, seine früheren Dienstobliegenheiten erfüllen kann, so sind Fälle denkbar, in denen die trotzdem ausgesprochene sofortige Entlassung einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt, oder mit anderen Worten, in denen der Eintritt in den Hilfsdienst für die Gegenseite keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bildet¹⁾. Jedoch wird man in der Regel dem Chef nicht zumuten können, sich auf eine Abänderung der ursprünglich getroffenen Abmachung über die Arbeitszeiten einzulassen. Wird dennoch das Beschäftigungsverhältnis fortgesetzt, so bietet § 323 Abs. 1 BGB. die Möglichkeit, der verminderten Dienstleistung entsprechend das Entgelt herabzusetzen.

Auch dem Arbeitnehmer verleiht die Ausübung des Hilfsdienstes das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch ist dabei folgendes zu beachten: Der Eintritt in den Hilfsdienst kann sich unter verschiedenartigen Umständen vollziehen, wie sie § 7 S.D.G. veranschaulicht: er kann auf Grund freiwilliger Meldung, nach besonderer schriftlicher Aufforderung oder infolge Überweisung durch den Einberufungsausschuß stattfinden. Je nachdem, ob er in dem einen oder anderen Stadium des Verfahrens zur Heranziehung geschieht, ist ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses anzuerkennen oder nicht. Diese Feststellung ist von Bedeutung, weil häufig das Bestreben vorhanden sein wird, unter Nichtachtung bestehender vertraglicher Verpflichtungen sich um eine besser bezahlte Stellung im Hilfsdienste zu bewerben. Im einzelnen gilt folgendes:

¹⁾ Ähnlich Baum, JZB. 1916 S. 1559.

Die (allgemeine öffentliche) Aufforderung zur freiwilligen Meldung des § 7 Abs. 1 Satz 1 HDG kann niemals den Anlaß zum Rücktritt von dem Dienst- oder Arbeitsvertrage geben. Die von der RA.²⁾ zugelassenen Ausnahmen — wenn die allgemeine Aufforderung sich an alle Angehörigen eines bestimmten Berufes wende, oder gerade der Betreffende sofort gebraucht werde — können nicht als stichhaltig angesehen werden. Man darf voraussetzen, daß die Einberufungsausschüsse schon zur rechten Zeit die erforderlichen Maßregeln treffen werden, um Notfälle nicht eintreten zu lassen. Dagegen berechtigt die besondere schriftliche Aufforderung den Arbeitnehmer zur sofortigen Aufgabe seiner Stellung. Denn man kann ihm nicht zumuten, es auf die Überweisung ankommen zu lassen, ebenso wenig die Verpflichtung auferlegen, von dem Rechtsmittel der Vorstellung Gebrauch zu machen, die überdies seinem Chef als selbständige Befugnis zusteht (§ 31 Abs. 1 Anw.). Dasselbe gilt in verstärktem Maße von der Überweisung, deren Nichtbefolgung die schweren Strafen des § 18 Nr. 1 nach sich zöge. Auch gegen sie hat der Arbeitgeber selbständig einen Rechtsbehelf, nämlich die Beschwerde (§ 32 Anw.).

Die Heranziehung des Dienstberechtigten zum Hilfsdienste gibt dem Arbeitnehmer nie, dem einberufenen Chef nur unter ganz besonderen Umständen einen wichtigen Grund zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Er ist nur dann anzuerkennen, wenn die Beschaffung eines Stellvertreters unmöglich und deshalb die Schließung des Betriebes notwendig ist. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, falls durch andere unverschuldete behördliche Maßnahmen eine Stilllegung des Betriebes stattfindet, z. B. wegen Entziehung der Arbeitskräfte durch deren Einberufung zum Hilfsdienst.

²⁾ Nr. Nr. 3 S. 6 f.

Bei Handlungsgehilfen, Betriebsbeamten, Werkmeistern, Maschinentechnikern, Bautechnikern, Chemikern, Zeichnern und mit ähnlichen höheren Leistungen betrauten Personen findet sich in den Anstellungsverträgen häufig das Wettbewerbsverbot (die Konkurrenzklause) vor (§§ 74 ff. HGB. in der Fassung des Gef. v. 10. 6. 1914, 133 f, 133 a GewD.). Es ist grundsätzlich trotz Hilfsdienst zu beachten, und zwar stets bei freiwilligem Übergang zur Konkurrenz³⁾. Im Falle der Überweisung an ein solches Unternehmen tritt dagegen Befreiung von dem Verbot nach § 323 HGB. ein. Ob der Angestellte Anspruch auf die Karenzentschädigung hat, hängt davon ab, ob er sich einem Konkurrenzunternehmen zuwendet. Bejahendenfalls verliert er ihn nach Maßgabe seiner Beschäftigung im Hilfsdienst, und zwar auch, wenn er die neue Stellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Aufforderung annimmt. Wird er dagegen der Konkurrenz überwiesen, so behält er den Anspruch, muß sich aber sein Gehalt nach § 74 c HGB. darauf anrechnen lassen.

Eine Abart der Dienstverträge sind die *Verling*sverhältnisse. Für Handlungslehrlinge gilt bezüglich der Auflösung des Vertrages dasselbe wie für Handlungsgehilfen; denn § 77 HGB. unterstellt sie ausdrücklich dem § 70. Anders dagegen beim gewerblichen Lehrlingsverhältnis. Ein wichtiger Grund in der oben beschriebenen allgemeinen Bedeutung ist ihm fremd. Jedoch gibt § 127 b Abs. 3 Nr. 2 GewD. dem Lehrling ein Recht zum sofortigen Austritt, sofern der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird. Das ist stets der Fall, wenn der Lehrling auf die besondere schriftliche Aufforderung oder infolge Überweisung sich

³⁾ Ebenso Baum, JW 1916 S. 1560, anscheinend auch HA. Nr. Nr. 4 S. 5; a. W. Flatow, JW. 1917 S. 88.

einer anderen Tätigkeit zuwenden muß, und die Bedingung kann gegeben sein, sofern der Lehrherr selbst zum Hilfsdienst herangezogen wird. Diesem räumt zwar die Gew.D. auch bei Überweisung seines Lehrlings zu einem anderen Betriebe nicht die Befugnis zur sofortigen Beendigung des Lehrvertrages ein, da der genannte § 127 b Abs. 3 nur von einem Rücktrittsrecht des Lehrlings spricht, wohl aber § 323 BGB.

2. Lieferungsverträge.

Als Folgeerscheinungen des Hilfsdienstes, die auf laufende Lieferungsverträge einzuwirken vermögen, kommen Einschränkung, Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben in Betracht.

Ist eine Betriebseinschränkung erforderlich, so daß der Verkäufer nicht mehr alle angenommenen Aufträge ausführen kann, so liegt teilweise Lieferungsunmöglichkeit vor. In einem solchen Falle hat der Lieferant die Besteller nach dem Verhältnisse ihrer Aufträge zu befriedigen und wird im übrigen von der Lieferungsverpflichtung befreit¹⁾. Jedoch ist in der Aufnahme von Bestellungen Vorsicht geboten. Hätte nämlich der Verkäufer durch Beschränkung der Schlüsse seiner Lieferpflicht gegenüber den Käufern genügen können, die vor der Betriebseinschränkung gekauft hatten, so ist er unter Umständen zur Erfüllung der Verträge verpflichtet und macht sich im Falle der Nichtlieferung schadensersatzpflichtig²⁾. Stets wird es sich fragen,

¹⁾ RG., JW. 1914 S. 464 Nr. 4 ebenso später in Goldheims Monatschrift für Handelsrecht usw. 1915 S. 121; OLG. Hamburg, OLGK. 32 S. 314; vgl. Plun, der Einfluß des Krieges auf schwebende Lieferungsverträge im Lichte der Rechtsprechung S. 29.

²⁾ RG., Recht 1916 S. 459 Nr. 902.

Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Stilllegung. Eigenartige Verhältnisse können sich aber bei der Zusammenlegung von Betrieben — über deren Vorbereitung und Durchführung im nächsten Kapitel die Rede sein wird — herausbilden. Die Rechtsbeziehungen der zur Verschmelzung gelangenden Betriebe zu ihren früheren Abnehmern werden sich je nach der Art der Vereinigung verschieden gestalten. Geschieht sie durch einen behördlichen ob die Lieferungsunmöglichkeit als dauernd oder nur vorübergehend anzusehen ist, mit anderen Worten, ob nach Behebung der augenblicklichen Schwierigkeiten die nachträgliche Erfüllung gefordert werden kann. Das RG. hat dies verneint, „wenn die notwendige zeitliche Verschiebung so bedeutend ist, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung und der Inhalt der Leistung wesentlich geändert werden“⁹⁾. Akt ohne oder gegen den Willen der Beteiligten, so sind für die Erfüllung der laufenden Verträge die Bestimmungen maßgebend, die in der fraglichen Verordnung getroffen werden. Häufig wird mit dem zwangsweisen Zusammenschluß eine Beschlagnahme der vorhandenen Waren- und Rohstoffvorräte verbunden sein. Dann tritt stets Befreiung von der Lieferungsspflicht ein, wenn es sich um (individuell) bestimmte Gegenstände handelte, die beschlagnahmt sind. Sollte dagegen eine Gattungsware geliefert werden, so entbindet die Beschlagnahme von der Lieferung nur, wenn keine beschlagnahmefreie Ware mehr zu haben ist. Ist die Aufhebung der Beschlagnahme auf Antrag erreichbar, so hat der Verkäufer sie zu bewirken.

Vollzieht sich die Zusammenlegung auf dem Wege freier Vereinbarung zwischen den einzelnen Unternehmungen, so haben diese die laufenden Verträge nach wie vor zu erfüllen. Sie müssen eben dafür Sorge tragen, daß

⁹⁾ Entsch. Bd. 42 S. 114, JW. 1916 S. 487 Nr. 6; vgl. Plüm a. a. D. S. 28.

ihnen durch die Verschmelzung diese Möglichkeit nicht genommen wird. Es fragt sich nur, ob die Käufer sich an die neue Vereinigung halten können. Das richtet sich wiederum ganz nach der Art und Weise ihres Zustandekommens. Die Verpflichtung, Lieferungsverträge zu erfüllen, ist eine Verbindlichkeit wie jede andere, ein Passivum. Sie geht auf die Vereinigung über, wenn nach den allgemeinen Rechtsregeln ein Übergang der Passiven stattfindet. Findet die Fusion von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien statt (§ 303 HGB.), oder wird von dem neuen Rechtsgebilde das gesamte Vermögen einer physischen oder juristischen Person übernommen, so gehen auch alle Verpflichtungen auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne daß diese Rechtsfolge durch Vereinbarung zwischen den sich verschmelzenden Gliedern ausgeschlossen werden könnte (§ 419 BGB.). Liegt dagegen nur eine sogenannte Interessengemeinschaft, d. h. die rein äußerliche Vereinigung von Betrieben zur gemeinschaftlichen Teilung des Reingewinnes vor, so bleibt im Verhältnis zu den Außenstehenden alles beim alten, so daß die Besteller sich nur an den ursprünglichen Verkäufer halten können. Vollzieht sich die Zusammenlegung durch den Ankauf einzelner Unternehmungen, so ist § 25 HGB. anzuwenden.

3. Sonstige Rechtsverhältnisse.

Die Heranziehung zum Hilfsdienst kann eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des davon Betroffenen zur Folge haben. Ist es der Fall, so hat bei gegenseitigen Verträgen nach § 321 BGB. ganz allgemein der andere vorleistungspflichtige Teil das Recht, seine Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit dafür geleistet ist. Die bloße Tatsache der Heranziehung zum Hilfsdienste würde aber der Gegenseite noch nicht diese Befugnis verleihen, sondern

es müßten noch andere Umstände in die Erscheinung treten, die den Vermögensverfall des Hilfsdienstpflichtigen erkennen lassen, z. B. Wechselproteste, Versäumnisurteile und dergl. Ebenowenig gibt in prozessualer Beziehung die bevorstehende oder die erfolgte Einberufung zum Hilfsdienste einen Arrestgrund ab.

Miet- oder Pachtverträge werden vom Hilfsdienst nicht berührt. Insbesondere würde die durch ihn veranlaßte Entziehung von Arbeitskräften mit nachfolgender Schließung des Betriebes keine den Miet- oder Pachtgegenstand selbst betreffende behördliche Maßnahme darstellen, die den Mieter oder Pächter zur fristlosen Kündigung berechtigen könnte. In Gesellschaftsverhältnisse des bürgerlichen Rechts kann der Hilfsdienst insofern eingreifen, als er unter Umständen den dazu herangezogenen geschäftsführenden Gesellschafter zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig macht und den Mitgesellschaftern einen wichtigen Grund liefert, sie ihm nach § 712 BGB. zu entziehen. Liegt ein Auftragsverhältnis vor, so ist der zum Hilfsdienst einberufene Beauftragte zu seiner sofortigen Kündigung gemäß § 671 BGB. befugt, ohne Schadensersatzansprüche besorgen zu müssen.

II. Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben.

Schon vor der Beratung des Gesetzes wurde in der Öffentlichkeit vielfach die Befürchtung geäußert, es könne in großem Umfange die Schließung der nicht als kriegsnotwendig anerkannten Betriebe zur Folge haben. Diesen Stimmen wurde von maßgebender Seite im Reichstage entgegengehalten⁷⁾, daß keine Bestimmung des SDG. den Behörden das Recht zu einer derartigen Maßnahme gebe.

⁷⁾ Dr. Helfferich, Generalleutnant Groener, Sitzungsbericht S. 2160 f. und 2182.

In der Tat wird man im Gesetz vergeblich nach einer solchen Vorschrift suchen. Ebenso unzweifelhaft aber ist es, daß mittelbar Betriebe durch Entziehung der erforderlichen Arbeitskräfte im Wege des Hilfsdienstzwanges zur Einstellung ihrer Tätigkeit gezwungen werden können, und daß ferner der Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) befugt ist, außerhalb des Rahmens des SDG. im Verordnungswege die Stilllegung und Zusammenlegung herbeizuführen. Diese Möglichkeiten wurden auch von dem Leiter des Kriegsamt nicht verkannt, als er ausführte^{o)}: „Ich denke mir das Herausziehen der Arbeitskräfte aus den Betrieben so, daß die Betriebe selbst zu uns kommen, sich uns auf Grund freiwilliger Vereinbarung und Verständigung anbieten und uns zweckmäßige Vorschläge machen.“

Dieser Weg freiwilligen Angebots hat aber offenbar nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt. Denn bald wurde eine besondere Organisation zur Vorbereitung der geeigneten Schritte in dem „Ständigen Ausschuss für Zusammenlegung von Betrieben“ (Sag.) geschaffen. Sein Wirkungsbereich wird durch folgende amtliche Äußerung umschrieben^{o)}:

„Unabhängig von der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, die infolge der Einziehung von Arbeitskräften im Einzelfalle zu einer Stilllegung von Betrieben führen kann, wird im Kriegsamt untersucht, inwieweit das Interesse der Gesamtheit aus Gründen wirtschaftlicher Art — z. B. zur Ersparung von Brennstoffen, zur zweckmäßigeren Verteilung von Rohstoffen und besserer Ausnutzung technisch leistungsfähiger Betriebe, zur Vermeidung überflüssiger Transporte von Rohstoffen, Kohle, Halb- und

^{o)} a. a. O.

^{o)} Nr. Nr. 5 S. 2 f.

Fertigerzeugnissen — die örtliche Zusammenlegung und Stilllegung von Betrieben erfordert. Mit der Prüfung dieser Fragen hat der Chef des Kriegsammtes den beim Chef seines technischen Stabes gebildeten Ständigen Ausschuss für Zusammenlegung von Betrieben (Saz.) beauftragt. Dem Ausschusse, dessen Vorsitz der Chef des technischen Stabes führt, gehören Vertreter verschiedener Abteilungen des Kriegsammtes und der beteiligten Staatsverwaltungen, sowie acht auf Vorschlag der Industrie, des Handels, und des Handwerks vom Chef des Kriegsammtes berufene Vertreter dieser Wirtschaftskreise an. Der Ausschuss hat beim Chef des technischen Stabes, Berlin, Leipziger Platz 13, eine Geschäftsstelle.

Der Saz. bezeichnet die Industrien, bei denen er eine Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse für nötig hält. Aufgabe von Industrie und Handel ist es, die erforderlichen Unterlagen gemäß den vom Saz. gegebenen Richtlinien zu beschaffen und ihrerseits die Vorschläge zu machen, die eine größere Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung zu verwirklichen geeignet sind.

Der Saz. tritt an die Industriezweige, deren Vorarbeiten er wünscht, nicht unmittelbar heran; er bedient sich zur Übermittlung seines Auftrags an die Interessenten, da eine zusammenfassende, einheitliche Vertretung der deutschen Industrie und des deutschen Handels zurzeit noch nicht besteht, je nach Lage der Verhältnisse der vorhandenen Wirtschaftsorganisationen, die als eine gewisse mehr oder minder vollständige Vertretung einzelner Industrien oder Handelskreise angesehen werden können, z. B. des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, des deutschen Handelstages, des Hansabundes.

Im allgemeinen wird die Vermittlung der Organisation zufallen, die den größeren Teil des einzelnen

Industriezweiges in sich vereinigt. Sache der die kleineren Gruppen vertretenden anderen Organisationen wird es sein, unter Außerachtlassung jeglichen Sonderinteresses sich zur sachlichen Mitarbeit mit der führenden Organisation zusammenzufinden. Ein Ausschließlichkeitsrecht auf Vertretung der Industrie und des Handels steht grundsätzlich keiner der einzelnen Organisationen zu. Sie treten gegenüber den Interessenten auch nicht als eine amtliche Stelle des Kriegsammtes auf, sondern sind lediglich im Einzelfalle als die zurzeit umfassendste Sachvertretung des einzelnen Industriezweiges mit der Führung der Vorverhandlungen innerhalb der Industrie beauftragt und haben das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich dem Sz. zu übermitteln. An den Verhandlungen der Interessenten nimmt der mit der Vertretung des Kriegsammtes betraute Berichterstatter der Sz. für den einzelnen Industriezweig teil. Er hat über die bei den Vorarbeiten zu beachtenden Gesichtspunkte Auskunft zu geben und darauf zu achten, daß die tatsächlichen Verhältnisse erschöpfend behandelt werden.

Sobald bestimmte Vorschläge einer Industrie vorliegen, sind sie dem Sz. von dem Berichterstatter, dem eins der von den beteiligten Wirtschaftskreisen vorgeschlagenen acht Mitglieder des Sz. als Mitberichterstatter beigegeben ist, zur Prüfung vorzulegen. Billigt der Sz. die für die Zusammenlegung, insbesondere Entschädigung der stillzuliegenden Betriebe aufgestellten Grundsätze der Industrie, so werden ihre Vorschläge dem Chef des Kriegsammtes zur Genehmigung und Entschließung wegen der weiteren Behandlung der Angelegenheit unterbreitet.

Die Verwertung der durch die Zusammenlegung freiwerdenden Arbeitsstätten, Massenvorräte, Maschinen usw. ist nicht Aufgabe der Sz. Über ihre Ver-

wendung entscheiden die zuständigen, mit der Beschaffung des Heeresbedarfes beauftragten Stellen der Heeresverwaltung. Die freierwerbenden Arbeitskräfte unterliegen der Verfügung des Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Amtes (E. D.).“

Daneben wird aber noch immer Raum für die vom Leiter des Kriegsamtes angeregte freie Verständigung sein, und zwar durch Vermittlung der Fachorganisationen.

Unterdessen ist in der Schuhindustrie die Zusammenlegung von Betrieben in die Wege geleitet worden. Die Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (RGBl. S. 236) ermächtigt den Reichskanzler, die Hersteller von Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Schuhwaren hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Unter besonderen Verhältnissen kann auch die Aufnahme von Betrieben, die erst nach dem 1. August 1914 mit der Herstellung von Schuhwaren begonnen haben, in eine Gesellschaft angeordnet werden. Ausgenommen sind Heeres- und Marine-sowie handwerksmäßige Betriebe (Art. I). Die Satzung der Gesellschaften, denen die Rechtsfähigkeit beigelegt wird, ist vom Reichskanzler zu erlassen (Art. II § 1). Die Herstellung und der Absatz wird von einem Überwachungsausschuß beaufsichtigt, der Anweisungen über Art, Ort und Umfang der Erzeugung, über den Absatz und über die Verkaufspreise erteilt. Zugleich verwaltet er eine Ausgleichskasse, aus der diejenigen Gesellschaften Beiträge erhalten, bei denen infolge seiner Anordnungen das Verhältnis der auf die Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile zu dem Umsatz der Gesellschafter in der Zeit vom 1. Juli 1913

bis zum 30. Juni 1914 sich ungünstiger gestaltet hat als bei dem Durchschnitt der Gesellschaften (Art. II §§ 4, 5). Der Ausschuh kann von jedem Hersteller verlangen, daß er seine Bestände an Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen sowie seine Fabrikationsmittel gegen Entgelt einer der Gesellschaften zu Eigentum oder zur Benutzung überläßt und diese Gegenstände beschlagnahmten. Im Streitfalle entscheidet ein Schiedsgericht über die Höhe der Vergütung. Ebenfalls im Schiedswege sollen Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern aus dem Lieferungsvertrage oder zwischen einer Gesellschaft und Herstellern aus der Überlassungspflicht erledigt werden. Zu diesem Zwecke wird im Bezirk jeder Gesellschaft von der zuständigen Landeszentralbehörde ein Schiedsgericht gebildet (Art. III §§ 2, 5).

Die hier wiedergegebenen Grundzüge der Verordnung über die Syndizierung regeln bereits die **Entschädigung**, indem sie die Verteilung des Gesamtgewinns im Verhältnis der Erträge in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 vorsieht. Hiermit ist einer Anregung Folge geleistet, die im Reichstage gegeben wurde, wo sich gerade an die Frage der Schadloshaltung der still- oder zusammengelegten Betriebe ausgedehnte Erörterungen spannen¹⁰⁾. Es wurde dabei allseitig hervorgehoben, daß es sich um ein nur schwer zu lösendes Problem handle, und daß zwar keine gesetzliche Regelung erwünscht, aber der Zukunft vorzubehalten sei¹¹⁾. Findet also eine Stilllegung

¹⁰⁾ Sitzungsbericht S. 2164, 2172, 2201, 2205 f., 2211, 2214 f., 2816 f.

¹¹⁾ Einen ganz ähnlichen Verlauf hatte seinerzeit die Besprechung über die Feststellung der sogenannten Erwerbschäden in der 14. Kommission des Reichstags (Be-

von Betrieben statt, ohne daß im Verordnungswege besondere Bestimmungen über die Entschädigung getroffen werden, so besteht zurzeit weder gegen das Reich oder die Bundesstaaten noch auch gegen die Berufsgenossen, die von der Ausschaltung der Konkurrenz den — vielleicht sogar sehr erheblichen — Vorteil haben, ein Anspruch auf Schadenersatz.

III. Die soziale Versicherung der im Hilfsdienste tätigen Personen.

Es ist schon in den Erläuterungen zum S.D.G. hervor-gehoben, daß seine Vorteile auch den Personen zugute kommen sollen, die Hilfsdienst tun, ohne dazu verpflichtet zu sein. Folgerichtig werden deshalb alle im Hilfsdienst beschäftigten Personen ohne Ausnahme ausdrücklich der über ihre Versicherung ergangenen Verordnung des Bundesrats vom 24. Febr. 1917 und damit gemäß § 1 der R.V.D. bzw. dem Reichsversicherungsgesetz für Angestellte und den dazu ergangenen Verordnungen unterstellt¹⁾. Daß dazu auch die vom Dienst mit der Waffe zurückgestellten (Reklamierten) gehören, ergibt sich aus ihrer Rechtsstellung, die sich in nichts von der anderer Hilfsdienstpflichtigen unterscheidet. Dagegen sind die noch im Heeresverbande befindlichen kraft der §§ 172 Nr. 2, 554 Abs. 1 Nr. 2, 1235 Nr. 2 R.V.D., 10 Abs. 1 Nr. 3 R.V.G. versicherungsfrei.

Für die vielen bisher selbständigen Berufsausübenden oder nicht Erwerbstätigen, die durch das Gesetz einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zugeführt werden, vor-

richt (S. 20 ff.) bei der Beratung des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 675) genommen. Auch dort wurde die Erledigung dieser Frage einem späteren Gesetze überlassen.

¹⁾ Abgedruckt in Abschnitt D Nr. 4 (B. I).

aussichtlich aber nicht über seine Geltungsdauer hinaus, wäre es unbillig, wollte man ihnen die Lasten der sozialen Versicherung aufbürden, ohne daß sie jemals Aussicht auf den Genuß ihrer Vorteile hätten. Der hiergegen den der Angestelltenversicherung unterliegenden Personen, die nur während der Dauer des Kriegszustandes eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, bereits durch die Bundesratsverordnung vom 30. September 1916 (RGBl. S. 1097) gewährte Schutz ist nunmehr hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auch den ihrer Beschäftigung nach der RVO. Unterworfenen zuteil geworden, allerdings in veränderter Gestalt. Sie sind nämlich nach § 14 B. I nur versicherungspflichtig, wenn sie binnen zwei Monaten nach Verkündung der B I (dem 26. Februar 1917)¹²⁾ — im Falle späteren Eintritts in die Beschäftigung binnen zwei Monaten von diesem Zeitpunkte ab — vom Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangen. Ohne diese ausdrückliche Willenserklärung bleiben sie versicherungsfrei. Werden trotzdem Beiträge entrichtet, so sollen sie als zu Recht verwendet gelten, wenn die Tätigkeit eine an sich, d. h. nach den Regeln der §§ 1226ff. RVO., versicherungspflichtige ist. Man wird sie dem Sinne dieser Vorschrift nach sogar als Pflichtbeiträge zu betrachten haben, so daß sie zur Verkürzung der Wartezeit oder zur Unrechnung der für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge gemäß §§ 1278, 1279 RVO. dienen können.

Das Gegenstück zu den Vorschriften die eine unbillige Heranziehung zu der sozialen Versicherung verhüten sollen, bilden die Bestimmungen, welche den bisher Versicherten vor den Nachteilen bewahren, die ihm durch die Beschäftigung im Hilfsdienst infolge Veränderung seiner Tätigkeit erwachsen könnten. § 4 B. I sichert ihn vor dem Ausscheiden aus der Krankenversicherung der RVO. oder

¹²⁾ Also spätestens am 26. April 1917.



einer Krankenkasse, § 18 vor dem Erlöschen der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung.

Besonderer Maßnahmen bedurfte es auch, um die Rechte der in der Etappe dem Hilfsdienst obliegenden Personen zu wahren. Mit ihnen beschäftigen sich die §§ 5, 10, 15 und 17. Der erstgenannte stellt hinsichtlich der Krankenversicherung ihren Aufenthalt im Auslande einem Aufenthalt im Inlande gleich. In ähnlicher Weise unterstellt § 15 B I die hilfsdienstliche Auslandsstätigkeit schlechthin der Versicherungspflicht auch ohne die Voraussetzungen des § 1330 RVO., also ohne daß es sich um einen Betrieb im Inlande zu handeln braucht, der vorübergehend Personen im Auslande beschäftigt. § 10 erstreckt die reichsgesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen auf die Beschäftigung im Ausland, unterwirft sie aber wesentlichen Veränderungen. Versicherungsträger ist dabei das Reich. Nach § 17 endlich unterliegen Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die im Auslande ausgeübt werden, den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Angestelltenversicherung.

Um dem Hilfsdienst möglichst viele Kräfte zuzuführen, ordnen die §§ 13 und 16 B. I an, daß die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn weder im Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte in seiner Erwerbstätigkeit geschädigt ist, noch im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, bewertet werden dürfen. In der Praxis werden diese Bestimmungen oft Schwierigkeiten machen. Zunächst fragt es sich, ob sie ohne Unterschied auf alle im Hilfsdienst tätigen Personen anzuwenden sind. Das ist zu verneinen. Die „Übernahme einer Beschäftigung“ bedeutet etwas anderes als „die Beschäftigung“ oder „die Tätigkeit“. Würde diese Ausdrucksweise die Vollenbung, den Zustand der

Dauer, bezeichnen, so deutet die Übernahme auf eine Handlung, den Eintritt in die Tätigkeit, hin. Erwägt man noch, daß die R. I nicht mit unbegrenzt rückwirkender Kraft ausgestattet ist, sondern nach § 20 erst seit dem 6. Dezember 1916 Geltung haben soll, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die §§ 13 und 16 nur auf solche Personen anzuwenden sind, die sich erst nach dem 5. Dezember dem Hilfsdienst zugewendet haben. Diese Auslegung mag zunächst unbefriedigend erscheinen: sie findet aber ihre Erklärung in dem bereits erwähnten Zwecke, dem Hilfsdienst neue Kräfte zu gewinnen und etwa ihm im Wege stehende Bedenken zu beseitigen. Denn es ist bekannt, mit welcher ängstlichen Vorsicht Rentenbewerber und -empfänger alles vermeiden, was ihnen bei der Erlangung oder Erhaltung der Bezüge hinderlich sein könnte. Diejenigen, die schon vor dem K.D.G. eine von diesem als Hilfsdienst anerkannte Tätigkeit aufnahmen, haben bewiesen, daß es bei ihnen keines besonderen Ansporns bedurfte, um die bezeichneten Widerstände zu überwinden. Vom starren Rechtsstandpunkte aus könnte man vielleicht manches gegen diese Regelung einwenden: aber dann ließe es sich auch kaum rechtfertigen, daß eine an die körperliche Leistungsfähigkeit hohe Ansprüche stellende und sehr gut bezahlte Beschäftigung in der Kriegsindustrie im Unfallentschädigungs- oder Rentenverfahren außer Betracht zu bleiben hat, während die gering entlohnte und viel leichtere Arbeit in einem nicht kriegswichtigen Betriebe in der gewohnten Weise berücksichtigt werden darf.

Liegt die Anwendbarkeit der §§ 13 und 16 R. I vor, so sind die Versicherten in den genannten Verfahren so zu behandeln, als ob sie ohne Arbeit wären. Für die Beurteilung ihrer Erwerbsfähigkeit ist nur der medizinische Befund maßgebend. Rentenentziehungen auf Grund ihrer Arbeitsleistung und Entlohnung ohne Anhörung eines Arztes sind also in diesen Fällen keinesfalls statthaft.

Zieht das ärztliche Gutachten aus ihrer Tätigkeit im Hilfsdienste irgend welche Schlüsse auf ihre Erwerbsfähigkeit, so kann es insoweit nicht verwertet werden. Die Frage der Gewöhnung, die sonst im Rentenentziehungsverfahren eine nicht unbedeutende Rolle spielte, wird unter diesen Umständen kaum noch aufgeworfen werden können.

IV. Die Frau im Hilfsdienst.¹⁴⁾

Zur vermehrten Heranziehung der Frauenarbeit für die Zwecke des Hilfsdienstes ist eine großzügige Organisation geschaffen worden, deren Spitze die **Frauenarbeitszentrale** beim Kriegsamt bildet. Als Organ der Zentrale ist bei jeder Kriegsamtstelle eine **„Frauenarbeitshauptstelle“** eingerichtet, denen nach Bedarf **„Frauenarbeitsnebenstellen“** angegliedert werden sollen. Die unerläßliche Zusammenarbeit mit allen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge bis her schon tätigen Organisationen wird durch den kürzlich ins Leben gerufenen **„Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege“** gesichert. Für die Tätigkeit der Frauenarbeitszentrale und ihrer Unterorgane hat das Kriegsamt folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Frauenarbeitszentrale hat die Aufgabe, mit dem Ziele höchster Produktionssteigerung alle die Maßnahmen in die Wege zu leiten, die die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der weiblichen Arbeitskräfte jeder Art fördern.
2. Die Frauenarbeitszentrale hat deshalb darauf hinzuwirken, daß alle Arbeitshemmnisse für die Frauen nach Möglichkeit beseitigt werden.

Das bedingt:

¹⁴⁾ Ihre Rechtsstellung ist im § 12 zu Anm. 1 S.D.G. erörtert, das statistische Material über den Umfang der Frauenarbeit Ende 1916 in der Einleitung (S. 14 f.) wiedergegeben.

- a) Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit.
 - b) Bereitstellung geeigneter Erholungsräume, Wohn- und Schlafgelegenheiten.
 - c) Beschaffung angemessener Berufskleidung.
 - d) Verbesserung der Beförderungsverhältnisse und Verkehrsmittel.
 - e) Verbesserung der Organisation der Nahrungsmittelbeschaffung und Verteilung für die Frauen.
3. Neben der Fürsorge für die Erhöhung der persönlichen Arbeitsfähigkeit der Frauen muß die Frauenarbeitszentrale Einrichtungen treffen, die dem Wohle der zu den Frauen gehörigen Familienmitglieder dienen und dazu beitragen, die Arbeitswilligkeit zu erhöhen: Ausgestaltung von Pflegestellen, Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, Horten, Stillstuben, Mütter-, Säuglings-, Kleinkinderberatungsstellen usw.; Einstellung von Haus-, Gemeinde-, Landpflegerinnen, Kreisfürsorgerinnen usw.
4. Zur Durchführung und Sicherstellung der gekennzeichneten Aufgaben wird die Vermehrung der in der Gewerbe- und Wohnungsaufsicht sowie in der Fabrikfürsorge tätigen weiblichen Beamten nötig sein. Da die Zeit der Ausbildung dieser Beamtinnen auf dem üblichen Ausbildungswege nicht ausreicht, wird die Frauenarbeitszentrale geeignete Frauen aus anderen Berufen gewinnen und in abgekürztem Bildungsgang für ihre neuen Aufgaben vorbereiten lassen.
5. Zur Erfüllung der vorgesehenen sozialen Fürsorge werden die Frauenarbeitszentrale bzw. die Frauenarbeitshaupt- und -nebenstellen mit sämtlichen angeschlossenen Organisationen dauernd in Verbindung stehen, sie zum Ausbau ihrer vorhandenen Einrichtungen und zu enger Zusammenarbeit auch mit den zu-

ständigen Behörden anregen, sowie mit ihnen gemeinsam für die Gewinnung und Heranbildung der benötigten sachkundigen Hilfskräfte Sorge tragen.

Die unmittelbare Gewinnung der weiblichen Hilfskräfte erfolgt durch die **Arbeitsnachweise**, deren entsprechender Ausbau in die Wege geleitet ist. Bei allen nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweisen, die für die Vermittlung von Frauenarbeit in größerem Umfange in Frage kommen, werden **weibliche Abteilungen**, bei allen Hilfsdienstmeldestellen **„Frauenarbeitsmeldestellen“** eingerichtet und mit diesen **„Frauenarbeitsberatungsstellen“** verbunden. Wo solche Einrichtungen bereits getroffen sind, werden sie am zweckmäßigsten zur Vermittlung der Beschäftigung benutzt, und zwar sollen die Frauenarbeitsmeldestellen von den Frauen angegangen werden, die entweder überhaupt noch nicht berufstätig waren oder einen Berufswechsel vornehmen wollen, ohne bisher eine bestimmte Wahl getroffen zu haben. Die Frauenarbeitsmeldestellen werden stets über die militärischen Anforderungen weiblicher Arbeitskräfte auf dem laufenden gehalten, und es wird dahin gewirkt, daß auch private Unternehmer und Behörden bei der Besetzung offener Stellen ihre Vermittlung in Anspruch nehmen, soweit nicht besondere Arbeitsnachweise oder sonstige Vermittlungsstellen nach Lage der Dinge zu berücksichtigen sind. Zur Vermeidung mehrfacher Zählung und Vermittlung sollen sich die Stellungsuchenden grundsätzlich **nur an einer Stelle melden**, zum mindesten aber der neu angegangenen Stelle davon Mitteilung machen, wenn sie sich an mehrere zugleich wenden. Sind weibliche Abteilungen der Arbeitsnachweise oder Frauenarbeitsmeldestellen noch nicht eingerichtet, so vermitteln für **gewerbliche Arbeiterinnen und kaufmännische Angestellte die zuständigen Arbeitsnachweise auch die Beschäftigung im Hilfsdienst**. Ehrenamtliche Tätigkeit kann dann

nur durch Mitarbeit bei den städtischen und privaten Fürsorge- und Wohlfahrts-Einrichtungen ausgeübt werden. **Gänzlich zwecklos sind Stellengesuche an das Kriegsamt oder das Kriegs-Arbeits-Amt, die sich mit diesen Dingen nicht befassen.**

Um das den Frauen bisher offenstehende Arbeitsgebiet zu erweitern, hat das RVA. einen Erlaß an die Vorstände der gewerblichen Berufsgenossenschaften gerichtet, der gegebenenfalls eine den Zeitverhältnissen entsprechende **Abänderung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften** anregt und u. a. ausführt:

„ Das vaterländische Gebot der Stunde läßt sich mit den Forderungen des Unfallschutzes dadurch in Einklang bringen, daß weibliche und jugendliche Personen zu ihnen bisher unzugänglichen Arbeiten mit Zustimmung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft zugelassen werden, wenn die Betriebsunternehmer ihre Gesuche an den Vorstand durch den Nachweis stützen, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes in dem notwendigen Umfang bei dem Mangel an männlichen Arbeitern die Einstellung weiblicher und jugendlicher Arbeiter unabweisbar macht. Voraussetzungen der Genehmigung sind ferner, daß durch geeignete Auswahl der den Arbeitern zugewiesenen Tätigkeit, durch Verwendung besonderer unfallsicherer Arbeitskleidung bei weiblichen Personen, durch umfassende Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen mit Schutzvorkehrungen und gewissenhafte Unterweisung in der Benutzung der Maschinen und Apparate dem Arbeiterschutze Rechnung getragen wird. Die Bedienung besonders gefährlicher Maschinen wird auszuschließen sein, da bei geeigneter Arbeitsteilung den weiblichen und jugendlichen Arbeitern regelmäßig weniger gefährliche Arbeit zugewiesen werden kann.

Wenn die Unfallverhütungsvorschriften keine ausdrückliche Handhabe zur Erteilung der Genehmigung in den gedachten Fällen bieten, so ist das Reichsversicherungsamt bereit, den Vorständen eine besondere Ermächtigung für die Dauer des Krieges oder bis zu einer entsprechenden Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften zu erteilen.

Sollte sich trotz sorgfältiger Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der vorstehenden Vorsichtsmaßregeln ein Unfall bei den vom Vorstand zugelassenen Arbeitsleistungen weiblicher, jugendlicher oder kriegsbeschädigter Personen ereignen, so würde diesseitigen Erachtens eine Bestrafung oder Haftbarmachung des beteiligten Unternehmers nicht mehr in Frage kommen können. In gleicher Weise wäre zu verfahren, wenn ein Unternehmer in dringenden Fällen auf eigene Gefahr Personen der vorbezeichneten Art beschäftigte und sich, obgleich er erweislich alle Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, gleichwohl ein Unfall ereignete.

Auch die **weibliche Nachtarbeit** ist in erhöhtem Maße zugelassen. Die Genehmigung dazu wird im Einzelfalle auf Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, jedoch unter Beachtung folgender Richtlinien:

1. Wird die Vermehrung der Nachtarbeit für Frauen dringend notwendig, so ist auf den Schutz der Arbeiterinnen — Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit — besonders Bedacht zu nehmen.
2. Vierundzwanzigstündige Wechselschichten sind nicht zuzulassen.
3. Auf die Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen in Nachtschichten ist allgemein hinzuwirken. Die Geneh-

migung zur Nacharbeit für Arbeiterinnen soll in der Regel nur unter der Bedingung der Einführung des achtstündigen Schichtwechsels erteilt werden.

4. Die Regelung der Arbeitszeiten ist stets im Benehmen mit den örtlich zuständigen Behörden vorzunehmen.

Andererseits fördert das Kriegsamt nach Kräften die Anstellung von **Fabrikpflegerinnen**, indem es namentlich die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung für diesen Beruf anregt. Industrielle, die in ihren Betrieben eine größere Anzahl von Frauen beschäftigen und Fabrikpflegerinnen anzustellen wünschen, können ihren Bedarf bei der Kriegsamtsstelle ihres Bezirkes anmelden, auch bestimmte Persönlichkeiten für die Teilnahme an den Ausbildungskursen namhaft machen.

Von ebensolcher Bedeutung wie die Heranziehung von Kräften ist ihre **zweckmäßige Verteilung** auf die verschiedenen Berufe und Betriebe des Hilfsdienstes. In dieser Beziehung lassen es aber die Beteiligten häufig an der nötigen Einsicht fehlen. Schon bald nach der Veröffentlichung des Gesetzes mußte sich das Kriegsamt gegen die Abwanderung zahlreicher Frauen aus der Beschäftigung in der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge sowie der Kriegswohlfahrtspflege wenden, also aus Arbeitsgebieten, in denen in erster Linie auf die freiwillige Mitarbeit der Frauenwelt gerechnet wird. Neuerdings wird in Besorgnis erregender Weise die Anwerbung ländlicher Arbeiterinnen für städtische Unternehmungen betrieben. Auch hiergegen erhebt das Kriegsamt seine warnende Stimme, indem es auf den Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft hinweist, der die Frauen als Sacharbeiterinnen unschätzbare Dienste leisten, wahren ihre Tätigkeit in Betrieben, die ihnen bisher fremd waren, wenigstens in der ersten Zeit nur von recht fragwürdigem Wert

sein kann. Es wäre dringend zu wünschen, daß sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmerinnen das nötige Verständnis für den Ernst der Stunde an den Tag legten und das Gemeinwohl ihren Sonderinteressen voranstellten.

V. Die Hilfsdienstbehörden und der Verkehr mit ihnen.

Die oberste Hilfsdienstbehörde ist das **Kriegsamt**, dessen Gliederung in groben Zügen in **Anm. 2 zu § 3** wiedergegeben ist. Für den Verkehr mit ihm und seinen Hauptabteilungen gilt folgendes:

1. Schriftstücke, die das Arbeitsgebiet des Kriegsamtes betreffen, dürfen nicht die Adresse: „Kriegsministerium“ oder „Kriegsministerium Kriegsamt“ tragen. Sie müssen gerichtet werden an:

„Kriegsamt—Berlin W. 9,
Leipziger Platz 13.“

2. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes (siehe das Gesetz auf der folgenden Seite) liegt dem Kriegsamt, nicht dem Kriegsministerium oder Reichsamt des Innern, ob. Entsprechend sind alle sich auf das Gesetz beziehenden Zuschriften, die Angelegenheiten grundsätzlicher Natur behandeln, an das Kriegsamt, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

Das dem Kriegsamt unterstellte Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (E. D.) — Berlin NW. 7 — Friedrichstraße 100, bearbeitet die sich aus dem Gesetz ergebenden Fragen auf dem Gebiete der Beschaffung und Verteilung der Menschenkräfte für den Seeresdienst und für die gesamte Kriegswirtschaft. Diesbezügliche Anfragen, Anregungen und

Eingaben sind dem Departement unmittelbar zuzuleiten. Die Zuständigkeit der stellvertretenden Generalkommandos wird hierdurch nicht berührt. Grundsätzliche Fragen der Zusammenlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben sind dem Kriegsamt (Stab) vorzulegen.

3. Schriftstücke nicht grundsätzlicher Natur sind unmittelbar an die Stellen zu adressieren, denen die Bearbeitung der einzelnen Sachgebiete übertragen ist.

Die danach zu wählenden Adressen sind:

- a) Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (E. D.) siehe unter 2.
- b) Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt (Wumba), Berlin W. 15, Liebenburger Straße 18—20.
- c) Kriegs-Rohstoff-Abteilung (RRA), Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 7—12.
- d) Abteilung für Ein- und Ausfuhr (A 8), Berlin W. 35. Potsdamerstraße 121b.
- e) Abteilung für Volksernährung (B 6), Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.

Wie beim Kriegsamt selbst, ist auch bei seinen Abteilungen der Geschäftskreis ständig im Wachsen begriffen. So hat sich namentlich das **Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt** weit über seine ursprünglichen Zwecke hinaus entwickelt. Nach Aufnahme der Feldzeugmeisterei und der Fabrikenabteilung des Kriegsministeriums gliederte es sich folgendermaßen:

	Telegramm- Adresse:
Stab (W. St.)	Wumba
Zentralabteilung (W. Z.)	Betwumba
Inspektion der technischen Institute der Infanterie (W. J.)	Izwumba
Inspektion der technischen Institute der Artillerie (W. A.)	Uwumba
Artilleriedepot-Inspektion (W. D.)	Demumba
Pionierdepot-Inspektion (W. Pi.)	Piwumba
Trainedepot-Inspektion (W. T.)	Lewumba
Verwaltungs-Inspektion (W. V.)	Baumumba
Chefingenieur mit Stab (W. R.)	Erwumba

Später kam noch die **Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle (LMB)** zur Sicherstellung und Regelung der Versorgung der Landwirtschaft mit den erforderlichen Maschinen hinzu sowie die **Auskunftsstelle** („Wumbaauskunft“). Diese dient dazu, das Zusammenlegen einzelner Sitzungen und Festlegen von Sitzungstagen zu vermitteln und dadurch den Vertretern der Industrie unnütze Reisen und Zeitverluste zu ersparen. Zu diesem Zwecke sollen einerseits alle in Betracht kommenden Behörden der Wumbaauskunft Art und Thema der angelegten Verhandlungen zugleich mit der Versendung der Einladungen mitteilen, auf der anderen Seite die Vertreter der Industrie ihr bei Aufenthalt in Berlin möglichst telephonisch und telegraphisch kurze Angaben über Aufenthaltszeit, Aufenthaltsort und Aufenthaltszweck machen.

In Verbindung mit dem Wumba stehen auch die **Maschinenausgleichstellen, denen der Ausgleich ausgenutzter Wert-**

zeugmaschinen und die Arbeitsvermittlung für Fabriken der Metallindustrie übertragen ist. Die Arbeitsvermittlung bezieht sich darauf, für unbeschäftigte Maschinen Reparaturarbeiten zu überweisen, sie, wenn möglich, mit Heeresaufträgen zu beschäftigen und den Firmen Hinweise zu geben, durch welche Stellen derartige Aufträge zu erhalten sind. Maschinenausgleichstellen sind bisher eingerichtet in Aachen, Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Breslau, Cassel, Chemnitz, Köln, Cöthen i. A., Danzig, Diedenhofen, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen (Ruhr), Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gelsenkirchen, Görlitz, Hagen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Rattowitz, Kiel, Königsberg, Leipzig, Ludwigshafen, Magdeburg, Mannheim, München, Neuwied, Nürnberg, Posen, Saarbrücken, Siegen, Stettin, Straßburg, Stuttgart, Wiesbaden, Zwickau i. Sa.

Da es naturgemäß nicht angängig ist, alle einzelnen Angelegenheiten von der Zentrale, dem Kriegsamt, aus zu bearbeiten, ist ein über ganz Deutschland ausgebreitetes Netz von Zweigstellen geschaffen worden, die **Kriegsamtstellen und -Nebenstellen**. Sie sind den stellvertretenden Generalkommandos unterstellt, bilden aber gleichzeitig Organe des Kriegsamts. Ihr Arbeitsgebiet erstreckt sich dieser Doppelstellung entsprechend nach zwei Richtungen: Als Organe des Kriegsamts liegen ihnen die Aufgaben des vaterländischen Hilfsdienstes, Fragen der Frauenarbeit, Frauenfürsorge, Produktionsförderung für Kriegsmaterialbeschaffung und Verkehrsfragen ob. Als Organe der stellvertretenden Generalkommandos befassen sie sich mit der Sicherstellung der Arbeitskräfte für die Kriegsindustrie, Fürsorge für die Betätigten Bevölkerung. Insbesondere bilden sie aber das **Mittelglied zwischen dem Kriegsamt und den kriegswirtschaft-**

lichen Betrieben und Organisationen ihres Bezirks. Das Kriegsamt richtet namentlich an alle Interessenten den dringenden Rat, vor Neugründung von Betrieben zur Herstellung von Kriegsmaterial sich mit der zuständigen Kriegsamtsstelle in Verbindung zu setzen, da auf wirtschaftlichste Ausnutzung der Rohstoffe und Maschinen und möglichste Ersparung von Arbeitskräften, vor allem von Werkmeistern und Facharbeitern Bedacht zu nehmen ist und Unternehmer, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, sich Enttäuschungen und Verlusten aussetzen. Kriegsamtsstellen befinden sich am Sitz jedes stellvertretenden Generalkommandos, für das III. A.-K. beim Oberkommando in den Marken, ferner in Düsseldorf und beim Gouvernement Metz, Kriegsamtsnebenstellen mit demselben Wirkungskreise in Diefenhofen, Rattowig, Ludwigshafen, Mannheim, Mülhausen i. G., Siegen. Die Kriegsamtsstellen in Brüssel, Warschau und Wien besitzen nur die Eigenschaft von Nachrichtenorganisationen.

Bei der großen Bedeutung, die im Wirtschaftsleben, nicht zum wenigsten für den Hilfsdienst, den Reklamationen zukommt, seien nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen darüber wiedergegeben:

1. Sämtliche Reklationsgesuche sind an das örtlich zuständige stellvertretende Generalkommando oder nach Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos an die örtlich zuständigen Bezirkskommandos oder Ersatzkommissionen zu richten. Zur Prüfung der Gesuche bedienen sich die stellvertretenden Generalkommandos der Kriegsamtsstellen, soweit es sich um die Industrie (Betriebsleiter, Angestellte, Arbeiter) handelt, und der Kriegswirtschaftsämtcr und Kriegswirtschaftsstellen, soweit es sich um die Landwirtschaft handelt.

2. Jeder Wehrpflichtige, der nicht infolge einer als begründet anerkannten Reklamation zurückgestellt ist, muß jederzeit mit seiner Einstellung rechnen.

Auch die Leute, die nur zahlenmäßig aus den Truppenteilen zur Arbeitsleistung überwiesen worden sind, müssen nachträglich auf dem vorschriftsmäßigen Wege reklamiert werden.

3. Im allgemeinen ist die Anbringung von Reklamationsgesuchen nach Empfang des Gestellungsbefehls unstatthaft.
4. Jede Reklamation darf nur befristet ausgesprochen werden; in der Regel nicht über 3 Monate hinaus. Ausgenommen sind die durch die Zentrale für Seeschiffahrt ausgesprochenen Zurückstellungen und solche Fälle, in denen mit voller Sicherheit feststeht, daß sich in der zu bewilligenden Zurückstellungsfrist die Verhältnisse nicht ändern werden.
5. Die stellvertretenden Generalkommandos haben im Verein mit den Kriegsamtsstellen darauf hinzuwirken, daß die Entlassung der reklamierten Facharbeiter möglichst an die am Wohnsitz der Familie oder in deren Nähe gelegene alte Arbeitsstätte des Arbeiters geschieht.
6. Die Firmen müßendarauf hingewiesen werden, jede Reklamation so rechtzeitig zu erneuern, daß vor dem Ablauf der alten Zurückstellung die Verhältnisse genau geprüft werden können. Die Richtererneuerung gilt als Bericht und gibt den Mann nach Ablauf der alten Zurückstellung zur sofortigen Einziehung frei. Es ist notwendig, bei allen Betrieben nach Bezirkskommandos getrennte Listen in dreifacher Ausfertigung — eine für den Betrieb, eine für das Bezirkskommando und eine als Pendelliste

— der gesamten vorhandenen Wehrpflichtigen mit Angabe des Tages ihrer Geburt, ihres militärischen Dienstverhältnisses, der Nummer der Stammrolle oder Liste, der Verfügung, des Zweckes und der Dauer ihrer Zurückstellung und des Grades ihrer militärischen Verwendbarkeit zu führen.

Ferner wird empfohlen, anzuordnen, daß jede Firma die für ihren Betrieb notwendigen Reklamationen auf einen einheitlichen Termin bringt. Dadurch wird eine große Ersparung an Schreibarbeit für die Firma und eine klare Übersichtlichkeit für die Nachprüfungen erreicht.

7. Die Genehmigung von Reklamationen für heerespflichtige industrielle Arbeitskräfte ist davon abhängig zu machen, daß der zuständige Arbeits-Nachweis-Verband der reklamierenden Firma bescheinigt, daß für die in Frag kommende Arbeit kein geeigneter, nichtheerespflichtiger Ersatz vorhanden ist.
8. Jede bereits bewilligte Zurückstellung darf aus rein militärischen Gründen (Ersatzrückichten und dergl.) stets aufgehoben werden. Die Aufhebung wird mit hin in der Regel dann auszusprechen sein, wenn der Zurückgestellte infolge anderweiter Beschaffung von Arbeitskräften oder aus anderer Veranlassung entbehrlich wird. Hierzu ist die dauernde Nachprüfung der Werke durch die Sachverständigen der Kriegsamtstellen (Gewerbeinspektoren usw., Beauftragten der Ersatzkommissionen) notwendig. Überflüssige und ersetzbare kriegsbrauchbare Wehrpflichtige sind stets sofort einzuziehen. Die Firmen sind immer erneut eindringlich darauf hinzuweisen, planmäßig Vorsorge zu treffen für den Fall, daß die spätere Kriegslage Einziehung von Arbeitern er-

forderlich macht; also rechtzeitige Heranbildung ausreichenden nichtwehrpflichtigen Ersatzes. Bei allen Einziehungen Wehrpflichtiger aus Kriegsbetrieben ist zu beachten, ob sie ohne weiteres oder gegen Ersatz herangezogen werden können. In letzterem Falle muß gewisse Zeit zur Erlangung von Ersatzkräften und zur Umlernung gegeben werden, wenn es nicht in besonderen Fällen der Überweisung technisch gleichwertigen Ersatzes bedarf. Hierbei wird auch stets zu prüfen sein, ob der Ersatz bereits vor Weggang des alten Arbeiters nötig ist oder nicht.

9.
10. Wird die Zurückstellung oder Entlassung Wehrpflichtiger beantragt, die einem anderen stellvertretenden Generalkommando unterstellt sind, so sind die Gesuche an das für den Betrieb örtlich zuständige Generalkommando zur Entscheidung weiter zu leiten. Die Entscheidung über ein Gesuch um Verlängerung einer bereits bestehenden Zurückstellung erfolgt stets durch das für den Ort der Tätigkeit des Mannes zuständige stellvertretende Generalkommando.
11. Das Kriegsministerium — Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement — ist im allgemeinen nur Beschwerdeinstanz; andere Abteilungen des Kriegsministeriums kommen für die Bearbeitung berartiger Beschwerden nicht in Frage.

Alle Firmen sind darauf hinzuweisen, daß die Einreichung von Reklamationsgesuchen, die keine Beschwerde enthalten, unmittelbar an das Kriegs-Arbeits-Amt lediglich Verzögerung herbeiführt, da die Gesuche grundsätzlich den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos zur Prüfung und Erledigung überwiesen werden.

Zum Schlusse folge ein Verzeichniß der stellvertretenden Generalkommandos mit den dazu gehörigen Bezirkskommandos:

Generalkommando des I. Armeekorps, Königsberg i. Pr.

Bezirkskommando: Königsberg, Rastenburg, Tilsit, Bartenstein, Goldap, Gumbinnen, Insterburg.

Generalkommando des II. Armeekorps, Stettin.

Bezirkskommando: Stargard i. P., Stettin, Stalsund, Swinemünde, Bromberg, Hohensalza, Belgard, Anklam, Raugard, Deutsch-Krone, Gnesen, Neustettin, Schneidemühl.

Generalkommando des III. Armeekorps, Berlin.

Bezirkskommando: Cüstrin, Frankfurt a. O., Cottbus, Crossen, Guben, Landsberg a. W., Jüterbog, Potsdam, Prenzlau, Ruppin, Brandenburg, Spandau, Perleberg, Berlin, Calau, Woldenberg.

Generalkommando des IV. Armeekorps, Magdeburg.

Bezirkskommando: Magdeburg, Uchersleben, Halberstadt, Bernburg, Dessau, Altenburg, Torgau, Bitterfeld, Burg, Eisleben, Halle a. S., Naumburg a. S., Neuhaldensleben, Sangerhausen, Stendal, Weißenfels.

Generalkommando des V. Armeekorps, Posen.

Bezirkskommando: Glogau, Görlitz, Lauban, Hirschberg, Nauer, Liegnitz, Muskau, Neusalz a. O., Sprottau, Posen, Rawitsch, Kosten, Neutomischel, Ostrowo, Samter, Schrimm, Schroda.

Generalkommando des VI. Armeekorps, Breslau.

Bezirkskommando: Glatz, Schweidnitz, Bres-

lau, Brieg, Oppeln, Gleiwitz, Ratibor, Beuthen (O.-Schl.), Rattowitz, Delf, Striegau, Waldenburg, Reibe, Wohlau, Cosel, Münsterberg, Rybnik, Kreuzburg.

Generalkommando des VII. Armeekorps, Münster i. W.

Bezirkskommando: Detmold, Minden, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Paderborn, Soest, Barsinghausen, Elberfeld, Grefeld, Düsseldorf, Hagen, Solingen, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr, Recklinghausen, Coesfeld, Münster i. W., Gelbern, Wesel, Lennep.

Generalkommando des VIII. Armeekorps, Coblenz.

Bezirkskommando: Aachen, Bonn, Neuwied, Köln, Neuß, Andernach, Coblenz, Trier, Montjoie, Deuß, Jülich, Rhendt, Siegburg.

Generalkommando des IX. Armeekorps, Altona.

Bezirkskommando: Bremen, Bremerhaven, Rostock, Wismar, Lübeck, Schwerin, Waren, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Stade, Hamburg, Altona, Kiel, Neumünster, Neustrelitz.

Generalkommando des X. Armeekorps, Hannover.

Bezirkskommando: Oldenburg, Lüneburg, Göttingen, Hilbesheim, Braunschweig, Aurich, Celle, Hameln, Hannover, Rienburg an der Weser, Osnabrück, Lingen.

Generalkommando des XI. Armeekorps, Cassel.

Bezirkskommando: Cassel, Gotha, Gera, Eisenach, Erfurt, Hersfeld, Marburg, Meiningen, Mülhausen i. Th., Weimar, Arolsen, Sondershausen.



**Generalkommando des XII. Armeekorps (1. Rgl. Sächs.),
Dresden.**

Bezirkskommando: Meissen, Dresden, Freiberg, Pirna, Banzen, Löbau, Zittau, Großenhain, Flöha.

**Generalkommando des XIII. Armeekorps (Rgl. Württ.),
Stuttgart.**

Bezirkskommando: Eßlingen, Hall, Heilbronn, Neutlingen, Stuttgart, Vöhringen, Ulm, Calw, Horb, Leonberg, Ludwigsburg, Rottweil, Ehingen, Gmünd, Ellwangen, Mergentheim, Ravensburg.

Generalkommando des XIV. Armeekorps, Karlsruhe.

Bezirkskommando: Mannheim, Rastatt, Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim, Mühlhausen i. G., Offenburg, Bruchsal, Donaueschingen, Mosbach, Stockach.

Generalkommando des XV. Armeekorps, Straßburg.

Bezirkskommando: Colmar, Straßburg i. G., Molsheim, Schlettstadt.

Generalkommando des XVI. Armeekorps, Metz.

Bezirkskommando: Metz, Diedenhofen, Saarlouis.

Generalkommando des XVII. Armeekorps, Danzig.

Bezirkskommando: Danzig, Graudenz, Neustadt, Pr.-Stargard, Thorn, Stolp, Königs, Schlawe.

Generalkommando des XVIII. Armeekorps, Frankfurt a. M.

Bezirkskommando: Höchst, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Hanau, Limburg a. d. Lahn, Weßlar, Friedberg, Gießen, Mainz, Worms, Darmstadt, Oberlahnstein, Meschede, Siegen, Erbach.

**Generalkommando des XIX. Armeekorps (2. Rgl. Sächsl.),
Leipzig.**

Bezirkskommando: Döbeln, Wurzen, Leipzig, Glauchau, Rochlitz, Zwickau, Annaberg, Auerbach, Chemnitz, Plauen, Borna, Schneeberg.

Generalkommando des XX. Armeekorps, Allenstein.

Bezirkskommando: Marienburg, Osterode, Allenstein, Braunsberg, Deutsch-Eylau, Löben.

Generalkommando des XXI. Armeekorps, Saarbrücken.

Bezirkskommando: Kreuznach, Saarbrücken, Saargemünd, Forbach, Hagenau, St.-Wendel.

Generalkommando des I. Rgl. Bayr. Armeekorps, München.

Bezirkskommando: Rosenheim, Passau, Landshut, München, Weilheim, Augsburg, Kempten, Wasserburg, Dillingen, Mindelheim.

**Generalkommando des II. Rgl. Bayr. Armeekorps,
Würzburg.**

Bezirkskommando: Zweibrücken, Neustadt a. H., Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Alschaffenburg, Kitzingen, Würzburg, Bamberg, Riffingen.

**Generalkommando des III. Rgl. Bayr. Armeekorps,
Nürnberg.**

Bezirkskommando: Amberg, Bayreuth, Ansbach, Erlangen, Nürnberg, Weiden, Gunzenhausen, Ingolstadt, Regensburg, Deggendorf, Straubing, Hof.

VI. Muster.

1. Muster für den Abkehrschein, den der Arbeitgeber ausstellt:

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Abkehrschein

(§ 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst)

Dem....., geboren am.....,
 der vom..... bis..... bei mir — uns — in dem
 (Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt
 war, wird hiermit bescheinigt, daß er die Beschäftigung
 bei mir — uns — mit meiner — unserer — Zustimmung
 aufgegeben hat.

....., den..... 191

Unterschrift

(Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation)

2. Muster für die Bescheinigung, die der Schlichtungsausschuß auf die Beschwerde des Arbeitnehmers ausstellt:

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Dem....., geboren am.....,
 der vom bis bei (Name oder Firma
 des Arbeitgebers oder der Organisation) in dem (Ort,
 Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt war,
 wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen
 Hilfsdienst diese Bescheinigung als Abfahrtschein erteilt.

....., den..... 191

Schlichtungsausschuß

.....
 Unterschrift des Vorsitzenden

Wechselt der Arbeitnehmer die Stelle deswegen, weil ihm von einem anderen Arbeitgeber bessere Arbeitsbedingungen, namentlich höherer Lohn, geboten werden, so empfiehlt sich folgender Zusatz:

um bei..... in.....
 in Beschäftigung zu treten.

3. Dienstvertrag für die Hilfsdienstpflichtigen, die als Ersatz für Militärpersonen eingestellt werden.

Auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333).

Der
 geboren am
 (Militärverhältnisse)
 wird hierdurch als

angestellt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Dienstantritt erfolgt am

2. Die Art der Verwendung und die Regelung der Dienststunden des Angestellten bestimmt der Arbeitgeber. Es ist auch Sonntags Dienst zu leisten. Im Dienstinteresse ist auch außerhalb der festgesetzten Dienststunden zu arbeiten.

3. Die Vergütung beträgt Mk (in Worten

Mark) und ist nachträglich zahlbar.*)

4. Die Kündigungsfrist ist (sofern nicht zunächst eine Probezeit vereinbart ist) 2 Wochen zum Monatschluß.**)

5. Für die Leistungen zur Kranken-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung gelten, sofern nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die gesetzlichen Bestimmungen.

*) Im Falle des Bedürfnisses sind Zulagen zu gewähren für die zu versorgenden Familienangehörigen.

***) Nach Bedarf zu ändern.

6. Im Krankheitsfalle ist dem Arbeitgeber sofort auf schnellstem Wege Mitteilung zu machen und auf Verlangen des Arbeitgebers ein ärztliches Attest einzureichen.

7. Nebenbeschäftigungen dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers übernommen werden. Die erteilte Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

8. Der Angestellte ist zu unbedingtem Gehorsam gegenüber seinem Vorgesetzten, zu peinlichster Pflichttreue bei Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und zu jeder Förderung der vaterländischen Interessen verpflichtet; insbesondere hat er und zwar auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses über alle dienstlichen Vorgänge strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Der Angestellte bekennt durch seine Unterschrift, über das Gesetz betreffend Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 sowie über die Bestimmungen der §§ 87—93 und 139 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 unterrichtet worden zu sein.

9. Die sofortige Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Fall der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 7 und 8.

10. Etwa bestehende Hausordnungen gelten als Bestandteil des Vertrages.

11. Für die Stempelung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Datum

Unterschrift der anstellenden Behörde.

Unterschrift des Angestellten.

A. Vorläufiger Vertrag

(der zunächst in der Heimat von der zuständigen Kriegsamtsstelle abgeschlossen wird.)

Vaterländischer Hilfsdienst.

Nr.

Vorläufiger Dienstvertrag

auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezbr. 1916.

1. Das Kriegsamtsamt schließt mit dem Hilfsdienstpflichtigen

Vor- und Zuname:

in:

geboren am:

Stand:

Militärverhältnis:

einen vorläufigen Vertrag auf die Dauer von sechs Wochen bei zehntägiger Kündigungsfrist.

2. Der Dienstantritt erfolgt am

in

3. Der Hilfsdienstpflichtige wird in dieser Zeit im besetzten Gebiet für seine endgültige Verwendung vorgebildet und ausgewählt. Beschäftigung und Dienststunden regelt die militärische Behörde. Höchstzahl täglich 10 Std.

4. Der Hilfsdienstpflichtige erhält freie Eisenbahnfahrt vom Ort des Dienstantritts zum Bestimmungsort und zurück, freie Beköstigung und Unterkunft, freie ärztliche und Lazarettbehandlung und freie Benutzung der Feldpost. Außerdem erhält er eine Barvergütung in Höhe von täglich Mk., die alle 10 Tage nachträglich zahlbar ist.

5. Die Versorgung von Hilfsdienstpflichtigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung oder einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

6. Der Hilfsdienstpflichtige untersteht während dieser Zeit den Militärgefezen. Er ist verpflichtet zur Pünktlichkeit, peinlichster Plichttreue und unbedingtem Gehorsam gegen die militärischen Stellen, die seine Vorbildung leiten. Er hat auch über die Vertragsdauer hinaus strengste Verschwiegenheit, besonders auch in Briefen, über militärische Angelegenheiten zu wahren. Er hat in seinem Verhalten der Bevölkerung des besetzten Gebietes gegenüber alles zu vermeiden, was den guten Ruf des deutschen Heeres herabsetzen könnte.

7. Dieser vorläufige Dienstvertrag erlischt durch den Abschluß des endgültigen Vertrages. Derselbe wird mit der militärischen Behörde, welche den Hilfsdienstpflichtigen später beschäftigt, abgeschlossen.

Bei der Auswahl der endgültigen Beschäftigungsart wird nach Möglichkeit auf die Lebenshaltung, die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen Rücksicht genommen werden. Sie richtet sich ferner nach den während der Dauer des vorläufigen Vertrages bewiesenen persönlichen Eigenschaften des Hilfsdienstpflichtigen.

8. Stempelposten für diesen Vertrag werden dem Hilfsdienstpflichtigen zurückerstattet.

Für das Kriegsam t:

Die Kriegsam tstelle

.....

Name des Hilfsdienstpflichtigen

.....

B. Endgültiger Dienstvertrag

(der im besetzten Gebiet selbst abgeschlossen wird).

Vaterländischer Hilfsdienst

Nr.

Vertrag

auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezbr. 1916.

D

schließt mit dem Hilfsdienstpflichtigen

Vor- und Zuname: .

letzter Wohnort:

geboren am:

Stand:

Militärverhältnis:

einen Vertrag.

a) Allgemeine Bedingungen.

1. Der Hilfsdienstpflichtige untersteht während der Vertragsdauer und während seines Aufenthalts im besetzten Gebiet bis zur Beendigung des nach Vertragsablauf stattfindenden Rücktransports in die Heimat den Militärgeboten.

Er ist zu Pünktlichkeit, peinlichster Pflichttreue, unbedingtem Gehorsam sowie gebühlichem Verhalten gegen die ihm vorgeordneten Dienststellen verpflichtet.

Er hat auch über die Vertragsdauer hinaus strengste Verschwiegenheit, besonders auch in Briefen, über militärische Angelegenheiten, sowie größte Zurückhaltung gegenüber den Landesbewohnern zu wahren.

Er hat alles zu vermeiden, was den guten Ruf des deutschen Heeres in den Augen der feindlichen Einwohner herabzusetzen geeignet ist, wie Trunkenheit, ungesittetes Benehmen und dergleichen.

Die militärische Behörde ist unter Außerachtlassung der vertraglichen Kündigungsfrist zu sofortiger Entlassung und Rückbeförderung des Hilfsdienstpflichtigen insbesondere berechtigt, wenn dessen Verhalten wichtige Heeresinteressen zu schädigen geeignet ist.

2. Der Hilfsdienstpflichtige erhält als äußeres Kennzeichen seiner vertraglichen Stellung eine Armbinde, welche er in und außer Dienst sichtbar zu tragen hat.

3. Der Hilfsdienstpflichtige erhält freie Beföstigung und Unterkunft, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, freie Benutzung der Feldpost, freie Bahnfahrt im Militärtransport.

4. Die Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen, die eine Kriegsbeschädigung oder einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen, regelt sich nach den bestehenden Bestimmungen.

5. Kündigung und Beschwerden sind an die arbeitgebende Militärbehörde zu richten.

b) Besondere Bedingungen.

Der Hilfsdienstpflichtige findet Verwendung als:

bei:

Arbeitszeit regelt sich nach den an der Arbeitsstelle gegebenen Bestimmungen.

Dauer des Vertrages und Kündigungsfrist:

7. Er erhält an Löhnung, Gehalt (etwaigem Zuschlag als Familienunterstützung):

8. Während Urlaub und etwaiger Strafverbüßung wird kein Lohn gezahlt.